

Anlage 3

bisherige Laufbahn besonderer Fachrichtung		zugeordnete Laufbahn besonderer Fachrichtung			
Ämter	bisherige Anlage/ laufende Nummer	Laufbahn	Laufbahngruppe	Berufsausbildung/ Zusatzqualifikation	Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit
Technische Dienste	Anlage 1/ Nummer 1.1	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	mittlerer Dienst	Gesellenprüfung in einem Handwerk (§ 31 der Handwerksordnung) oder eine entsprechende Abschlussprüfung im Sinne des § 37 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes, die der Laufbahn des Bewerbers entspricht	eine zweijährige, der Vorbildung entsprechende Tätigkeit im öffentlichen Dienst
Nichttechnischer Dienst in dem überwiegend Kenntnisse in der gesetzlichen Unfallversicherung erforderlich sind	Anlage 1/ Nummer 1.2	nichttechnische Dienste	mittlerer Dienst	Gesellenprüfung in einem Handwerk (§ 31 der Handwerksordnung) oder eine entsprechende Abschlussprüfung im Sinne des § 37 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes, die der Laufbahn des Bewerbers entspricht	eine zweijährige, der Vorbildung entsprechende Tätigkeit im öffentlichen Dienst
Nichttechnischer Dienst, in dem überwiegend Kenntnisse in der gesetzlichen Krankenversicherung erforderlich sind	Anlage 1/ Nummer 1.3	nichttechnische Dienste	mittlerer Dienst	Gesellenprüfung in einem Handwerk (§ 31 der Handwerksordnung) oder eine entsprechende Abschlussprüfung im Sinne des § 37 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes, die der Laufbahn des Bewerbers entspricht	eine zweijährige, der Vorbildung entsprechende Tätigkeit im öffentlichen Dienst
Dienst in Bibliotheken, Dokumentationsstellen und vergleichbaren Einrichtungen	Anlage 1/ Nummer 1.4	nichttechnische Dienste	mittlerer Dienst	Gesellenprüfung in einem Handwerk (§ 31 der Handwerksordnung) oder eine entsprechende Abschlussprüfung im Sinne des § 37 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes, die der Laufbahn des Bewerbers entspricht	eine zweijährige, der Vorbildung entsprechende Tätigkeit im öffentlichen Dienst
Pflegedienst in Landeskrankenhäusern und psychiatrischen Fachkliniken	§ 24 Absatz 3 LVO	Gesundheit	mittlerer Dienst	eine vom für das Innere zuständige Ministerium anerkannte psychiatrische Pflegeprüfung oder die Prüfung nach § 13 des Krankenpflegegesetzes	nach Bestehen der Prüfung eine vierjährige, der Vorbildung entsprechende Tätigkeit und eine einjährige aufsichtsführende Tätigkeit im Pflegedienst
mittlerer Dienst in der Lebensmittelkontrolle	§ 24 Absatz 4 LVO	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	mittlerer Dienst	eine vom für den Verbraucherschutz zuständigen Ministerium anerkannte Prüfung für Lebensmittelkontrolle	Nach Bestehen der Prüfung eine vierjährige, der Vorbildung entsprechende Tätigkeit

Dienst in der Datenverarbeitung	Anlage 2/ Nummer 1.1	nichttechnische Dienste	gehobener Dienst		
Technischer Dienst in der Datenverarbeitung	Anlage 2/ Nummer 1.2	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	gehobener Dienst		
Technischer Dienst bei den Materialprüfungsämtern	Anlage 2/ Nummer 1.3	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	gehobener Dienst		
Technischer Dienst mit Prüfung von Standsicherheitsnachweisen	Anlage 2/ Nummer 1.4	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	gehobener Dienst		2 ½ Jahre wovon 1 Jahr die Tätigkeit als Bauleiter bei Ingenieurarbeiten und 1 ½ Jahre die Tätigkeit der Anfertigung und Prüfung von Standsicherheitsnachweisen umfassen muss
Straßenbautechnischer Dienst	Anlage 2/ Nummer 1.5	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	gehobener Dienst		
Verkehrsingenieur im technischen Dienst	Anlage 2/ Nummer 1.6	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	gehobener Dienst	Die hauptberufliche Tätigkeit muss auf dem Gebiet des Verkehrsingenieurwesens ausgeübt worden sein	
Technischer Chemieingenieurdienst	Anlage 2/ Nummer 1.7	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	gehobener Dienst		
Dienst im Gartenbau, in der Grünordnung, in der Landschaftspflege und im Naturschutz	Anlage 2/ Nummer 1.8	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	gehobener Dienst		
Landwirtschaftlicher Dienst	Anlage 2/ Nummer 1.9	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	gehobener Dienst		
Landwirtschaftlich-hauswirtschaftlicher Dienst	Anlage 2/ Nummer 1.10	nichttechnische Dienste	gehobener Dienst		
Dienst in der Sozialarbeit	Anlage 2/ Nummer 1.11	nichttechnische Dienste	gehobener Dienst	Staatliche Anerkennung nach Besuch der Fachhochschule als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter	Die hauptberufliche Tätigkeit ist im öffentlichen Dienst abzuleisten. Auf die Dauer ist ein freiwillig geleistetes Berufspraktikum bis zu einem Jahr anzurechnen; während des Studiums geleistete Praxissemester sind nicht anzurechnen.
Sozialpädagogischer Dienst	Anlage 2/ Nummer 1.12	nichttechnische Dienste	gehobener Dienst	Staatliche Anerkennung nach Besuch der Fachhochschule als Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge	Die hauptberufliche Tätigkeit ist im öffentlichen Dienst abzuleisten. Auf die Dauer ist ein freiwillig geleistetes Berufspraktikum bis zu einem Jahr anzurechnen; während des Studiums geleistete Praxissemester sind nicht anzurechnen.

Dienst in Bibliotheken, Dokumentationsstellen und vergleichbaren Einrichtungen	Anlage 2/ Nummer 1.13	nichttechnische Dienste	gehobener Dienst		
Wirtschaftlicher Dienst	Anlage 2/ Nummer 1.14	nichttechnische Dienste	gehobener Dienst		
Bergtechnischer Dienst	Anlage 2/ Nummer 2.1	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	gehobener Dienst		
Bergvermessungstechnischer Dienst	Anlage 2/ Nummer 2.2	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	gehobener Dienst		
Technischer Dienst beim Geologischen Landesamt	Anlage 2/ Nummer 2.3	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	gehobener Dienst		
Technischer Dienst in der Landesplanung u. im Städtebau	Anlage 2/ Nummer 2.4	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	gehobener Dienst		
Technischer Dienst in den Geschäftsbereichen der obersten Landesbehörden	Anlage 2/ Nummer 2.5	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	gehobener Dienst		
Nachrichten- und signaltechnischer Dienst	Anlage 2/ Nummer 2.6	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	gehobener Dienst		
Technischer Dienst im Bereich der Polizei	Anlage 2/ Nummer 2.7	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	gehobener Dienst		
Technischer Dienst in der staatlichen Umweltverwaltung	Anlage 2/ Nummer 2.8	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	gehobener Dienst		
Dienst als Wein- und Spirituosenkontrollleur	Anlage 2/ Nummer 2.9	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	gehobener Dienst		
Dienst in der Aufsicht über die gesetzliche Krankenversicherung u. Prüfung der gesetzlichen Krankenversicherung	Anlage 2/ Nummer 2.10	nichttechnische Dienste	gehobener Dienst		
Technischer Dienst bei der Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten	Anlage 2/ Nummer 2.11	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	gehobener Dienst		
Dienst beim Landesinstitut für Gesundheit und Arbeit	Anlage 2/ Nummer 2.12	nichttechnische Dienste	gehobener Dienst		
Technischer Aufsichtsdienst bei Unfallversicherungsträgern	Anlage 2/ Nummer 3.1	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	gehobener Dienst		

Technischer Dienst für Arbeitssicherheit der Landschaftsverbände	Anlage 2/ Nummer 3.2	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	gehobener Dienst		
Technischer Raumordnungsdienst	Anlage 2/ Nummer 3.3	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	gehobener Dienst		
Technischer Dienst in der Wasser- und Abfallwirtschaft	Anlage 2/ Nummer 3.4	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	gehobener Dienst		
Prüfdienst bei den landesunmittelbaren Rentenversicherungsträgern	Anlage 2/ Nummer 3.5	nichttechnische Dienste	gehobener Dienst		
Nichttechnischer Dienst, in dem überwiegend Kenntnisse in der gesetzlichen Unfallversicherung erforderlich sind	Anlage 2/ Nummer 3.6	nichttechnische Dienste	gehobener Dienst		
Technischer Dienst für Maschinenwesen und Elektrotechnik	Anlage 2/ Nummer 3.7	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	gehobener Dienst		
Leiter von Versorgungs- und Verkehrsbetrieben	§ 77 Absatz 1 LVO		gehobener Dienst		
Ärztlicher Dienst	Anlage 3/ Nummer 1.1	Gesundheit	höherer Dienst		1 Jahr nach Erteilung der Approbation
Dienst als Apotheker	Anlage 3/ Nummer 1.2	Gesundheit	höherer Dienst		2 ½ Jahre nach der Approbation oder 1 ½ Jahre nach der Promotion oder der Berechtigung, die Berufsbezeichnung „Lebensmittelchemiker“ zu führen
Geographischer Dienst	Anlage 3/ Nummer 1.3	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	höherer Dienst		
Dienst als Konservator	Anlage 3/ Nummer 1.4	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	höherer Dienst		
Ornithologischer Dienst	Anlage 3/ Nummer 1.5	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	höherer Dienst		
Schulpsychologischer Dienst	Anlage 3/ Nummer 1.6	nichttechnische Dienste	höherer Dienst		
Tierärztlicher Dienst mit Ausnahme der Veterinärverwaltung	Anlage 3/ Nummer 1.7	Gesundheit	höherer Dienst		2 ½ Jahre nach der Approbation (ein nach der Hochschulausbildung abgeschlossenes Aufbaustudium an der Tierärztlichen Hochschule Hannover wird zur Hälfte, höchstens aber bis zu einem Jahr angerechnet)

Tierärztlicher Fachdienst bei den Staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern und beim Chemischen Landes- und Staatlichen Untersuchungsamt	Anlage 3/ Nummer 1.7	Gesundheit	höherer Dienst		2 ½ Jahre nach der Approbation (ein nach der Hochschulpflicht abgeschlossenes Aufbaustudium an der Tierärztlichen Hochschule Hannover wird zur Hälfte, höchstens aber bis zu einem Jahr angerechnet) 2 ½ Jahre nach der Approbation
Zahnärztlicher Dienst	Anlage 3/ Nummer 1.8	Gesundheit	höherer Dienst		
Dienst in der Datenverarbeitung	Anlage 3/ Nummer 1.9	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	höherer Dienst		
Dienst im Gartenbau und Landespflege	Anlage 3/ Nummer 1.10	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	höherer Dienst		
Agrarwirtschaftlicher Fachdienst mit Ausnahme des agrarwirtschaftlichen Dienstes	Anlage 3/ Nummer 1.11	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	höherer Dienst		
Technischer Dienst bei den Materialprüfungsämtern	Anlage 3/ Nummer 1.12	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	höherer Dienst		
Technischer Dienst mit Prüfung von Standsicherheitsnachweisen	Anlage 3/ Nummer 1.13	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	höherer Dienst		5 Jahre, wovon 1 Jahr die Tätigkeit als Bauleiter und 4 Jahre die Tätigkeit der Anfertigung und Prüfung von Standsicherheitsnachweisen umfassen muss
Dienst als Lebensmittelchemiker	Anlage 3/ Nummer 1.14	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	höherer Dienst		2 ½ Jahre nach dem Zeitpunkt der Berechtigung, die Berufsbezeichnung „Lebensmittelchemiker“ führen zu dürfen beziehungsweise 1 ½ Jahre nach der Promotion oder Approbation als Apotheker

Dienst in Bibliotheken, Dokumentationsstellen und vergleichbaren Einrichtungen	Anlage 3/ Nummer 1.15	nichttechnische Dienste	höherer Dienst	ein abgeschlossenes Zusatzstudium in dem Studiengang „Bibliotheks- und Informationswesen an der FH Köln	2 Jahre
Wissenschaftlicher Dienst in den Geschäftsbereichen der obersten Landesbehörden und an den Hochschulen	Anlage 3/ Nummer 2.1	nichttechnische Dienste	höherer Dienst		
Archäologischer Dienst	Anlage 3/ Nummer 3.1	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	höherer Dienst		
Dienst als Biologen	Anlage 3/ Nummer 3.2	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	höherer Dienst		
Dienst als Chemiker	Anlage 3/ Nummer 3.3	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	höherer Dienst		
Geophysikalischer Dienst	Anlage 3/ Nummer 3.4	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	höherer Dienst		
Geologischer Dienst	Anlage 3/ Nummer 3.5	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	höherer Dienst		
Dienst als Historiker	Anlage 3/ Nummer 3.6	nichttechnische Dienste	höherer Dienst		
Dienst als Kunsthistoriker	Anlage 3/ Nummer 3.7	nichttechnische Dienste	höherer Dienst		
Dienst als Mathematiker und als Statistiker	Anlage 3/ Nummer 3.8	nichttechnische Dienste	höherer Dienst		
Dienst als Mineraloge	Anlage 3/ Nummer 3.9	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	höherer Dienst		
Dienst als Physiker	Anlage 3/ Nummer 3.10	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	höherer Dienst		
Psychologischer Dienst	Anlage 3/ Nummer 3.11	nichttechnische Dienste	höherer Dienst		
Dienst als Völkerkundler	Anlage 3/ Nummer 3.12	nichttechnische Dienste	höherer Dienst		
Zoologischer Dienst	Anlage 3/ Nummer 3.13	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	höherer Dienst		
Dienst in der Abfallwirtschaft	Anlage 3/ Nummer 3.14	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	höherer Dienst		

Dienst bei den Landschaftsverbänden als Erziehungswissenschaftler in psychiatrischen Landeskliniken und Heimen der öffentlichen Erziehung	Anlage 3/ Nummer 3.15	nichttechnische Dienste	höherer Dienst		
Museumsdienst	Anlage 3/ Nummer 3.16	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	höherer Dienst		
Dienst an Musikschulen	Anlage 3/ Nummer 3.17	nichttechnische Dienste	höherer Dienst		
Raumordnungsdienst	Anlage 3/ Nummer 3.18	nichttechnische Dienste	höherer Dienst		
Dienst an Volkshochschulen	Anlage 3/ Nummer 3.19	nichttechnische Dienste	höherer Dienst		
Wirtschaftlicher Dienst	Anlage 3/ Nummer 3.20	nichttechnische Dienste	höherer Dienst		
Wissenschaftlicher Dienst in der Statistik	Anlage 3/ Nummer 3.21	nichttechnische Dienste	höherer Dienst		
Dienst bei Handwerkskammern	Anlage 3/ Nummer 3.22	nichttechnische Dienste	höherer Dienst		
Dienst bei den Industrie- und Handelskammern	Anlage 3/ Nummer 3.23	nichttechnische Dienste	höherer Dienst		
Dienst in der Landschaftspflege und im Naturschutz bei den unteren Landesbehörden	Anlage 3/ Nummer 3.24	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	höherer Dienst		
Dienst für Arbeitssicherheit bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden	Anlage 3/ Nummer 3.25	nichttechnische Dienste	höherer Dienst		
Dienst als Geograph/Ökologe	Anlage 3/ Nummer 3.26	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	höherer Dienst		
Stenographischer Dienst beim Landtag		nichttechnische Dienste	höherer Dienst		
Dienst für internationale, innerdeutsche und protokollarische Angelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten		nichttechnische Dienste	höherer Dienst		
Pfarrer	§ 44 Absatz 3 LVO	nichttechnische Dienste	höherer Dienst	abgeschlossene theologische Ausbildung	